



Gemeinde Denkingen
Landkreis Tuttlingen

Bebauungsplan **„Erweiterung Hüttental“**

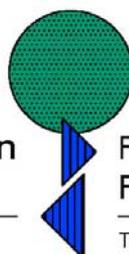
Planungsrechtliche Festsetzungen

Entwurf zur Offenlage gemäß § 3 (2) u. § 4 (2) BauGB

Planverfasser

Ludger Große Scharmann
Diplom-Ingenieur Landespflege

Auf dem Graben 21 71111 Waldenbuch



Flächennutzungs- und LandschaftsPlanung
FreiraumGestaltung und UmweltPlanung

Telefon 0 71 57 / 82 65 grosse_scharmann@t-online.de

Auftraggeber
und Plangeber: **Gemeinde Denkingen**
Hauptstraße 46
78588 Denkingen

Bauherr: **Schwer-Fittings GmbH**
Hans-Schwer Platz 1
78588 Denkingen

Objektplanung: **Architekturbüro Tobias Nischt**
Hauptstraße 49
78559 Gosheim

Bebauungsplan /
Umweltprüfung: **Büro für Flächennutzungs- und Landschaftsplanung**
Ludger Große Scharmann, Dipl.-Ing. Landespflege
Auf dem Graben 21 Telefon 0 7157 / 8265
71111 Waldenbuch grosse_scharmann@t-online.de

Planfassung vom: Entwurf zur Offenlage vom 01.04.2022

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtsgrundlagen	4
2.	Bauplanungsrechtliche Festsetzungen	5
2.1.	Art und Maß der baulichen Nutzung.....	5
2.1.1.	Art der baulichen Nutzung - § 1 BauNVO.....	5
2.1.2.	Maß der baulichen Nutzung - §§ 16 - 21 BauNVO	5
2.2.	Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	5
2.2.1.	Bauweise - § 22 BauNVO.....	5
2.2.2.	Überbaubare Grundstücksfläche - § 23 BauNVO.....	5
2.3.	Flächen für Nebenanlagen.....	6
2.3.1.	Nebenanlagen - § 14 und 23 BauNVO	6
2.4.	Verkehrsflächen	6
2.4.1.	Verbot des Anschlusses an Verkehrsflächen - § 9 Abs. 6 BauGB	6
2.5.	Versorgungsanlagen und -leitungen	6
2.5.1.	Hausanschlüsse	6
2.5.2.	Entwässerung belasteter Frei - und Verkehrsflächen	6
2.6.	Flächen für Abwasserbeseitigung, Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser6	6
2.6.1.	Retentionseinrichtungen - privat	6
2.7.	Grünflächen	7
2.8.	Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.....	7
2.8.1.	Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB	7
2.8.2.	Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB	7
2.9.	Bindungen für Bepflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.....	8
2.9.1.	Pflanzfestsetzungen auf privaten Grundstücken	8
3.	Hinweise.....	9
3.1.	Entwässerung von Gebäuden, Drainagen, Grund- und Quellwasser.....	9
3.1.1.	Entwässerung von Gebäuden	9
3.1.2.	Drainagen, Grund- und Quellwasser	9
3.2.	Boden und Baugrund.....	9
3.2.1.	Baugrund und geotechnische Beratung.....	9
3.2.2.	Bodenschutzkonzept und bodenkundliche Baubegleitung.....	9
3.2.3.	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Bodenschutz	10
3.2.4.	Bodenfunde bei Erdarbeiten.....	10
3.2.5.	Baugrund und geotechnische Beratung.....	11
3.3.	Geotechnik.....	11
3.4.	Archäologische Denkmalpflege	11
3.5.	Pflanzenlisten.....	11

1. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147).

Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147).

Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO)

in der Fassung vom 05. März 2010 (GBl. S. 416), zuletzt §§ 46, 73 und 73a geändert durch Artikel 27 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 4).

Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV)

vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg

in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 698), zuletzt geändert §§ 5 und 102a durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098).

DIN 18920

Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, in der Fassung von Juli 2014.

Denkmalschutzgesetz von Baden-Württemberg (DSchG)

in der Fassung vom 06. Dezember 1983, zuletzt § 3 geändert durch Artikel 29 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 4).

Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG)

in der Fassung vom 11. Mai 1992, zuletzt Inhaltsübersicht und § 53b geändert und § 53a neu gefasst durch Gesetz vom 22. Dezember 2021 (GBl. S. 1040).

Telekommunikationsgesetz (TKG)

Telekommunikationsgesetz vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147).

Verordnung des Umweltministeriums über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser

vom 22. März 1999, zuletzt § 2 geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 389, 441).

2. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

§ 9 BauGB und §§ 1- 16 BauNVO

2.1. Art und Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

2.1.1. Art der baulichen Nutzung - § 1 BauNVO

Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO

2.1.1.1. Ausnahmsweise Zulässigkeit

Gemäß § 1 Abs. 5 bis 9 BauNVO, in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO, sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, zugelassen.

2.1.1.2. Einschränkung der ausnahmsweisen Zulässigkeit

Gemäß § 1 Abs. 5 bis 9 BauNVO, in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO, sind im Plangebiet nicht zulässig

- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
- Vergnügungsstätten.

2.1.2. Maß der baulichen Nutzung - §§ 16 - 21 BauNVO

Gemäß Planeinschrieb im Bebauungsplan (zeichnerischer Teil) sind festgesetzt:

- Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß 0,8
- Die Höhenlage für die Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) für Gebäude und bauliche Anlagen ist im Bebauungsplan - zeichnerischer Teil - in m über Normal Null festgesetzt.
- Die Gebäudehöhen sind als Höchstmaß mit 20,0 m und 12,0 m über Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) festgesetzt, - EFH gemäß Planeinschriebe. Abweichungen von +/- 0,5 m sind zulässig. Die maximale Höhe für Wohngebäude ist auf 9,0 m über EFH festgelegt.
- Technische Anlagen und Aufbauten dürfen auf max. 20 % der Gebäudeoberfläche diese Maße um max. 3,0 m überschreiten.
- Die Anzahl der Vollgeschosse und eine Baumassenzahl sind nicht festgelegt.

2.2. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

2.2.1. Bauweise - § 22 BauNVO

Für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans ist abweichende Bauweise (a) festgesetzt. Die Länge der Gebäudeformen darf 50,0 m überschreiten.

2.2.2. Überbaubare Grundstücksfläche - § 23 BauNVO

2.2.2.1. Baugrenzen

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bebauungsplan (zeichnerischer Teil) durch Baugrenzen festgesetzt.

2.3. Flächen für Nebenanlagen

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

2.3.1. Nebenanlagen - § 14 und 23 BauNVO

Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 1 und 2 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, soweit keine Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB entgegenstehen.

2.4. Verkehrsflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

2.4.1. Verbot des Anschlusses an Verkehrsflächen - § 9 Abs. 6 BauGB

Von den privaten Baugrundstücken sind zur bestehenden Zufahrt im Gewerbegebiet „Hütental“ keine weiteren Zufahrten und Zugänge zur Kreisstraße K 5907 zulässig.

2.5. Versorgungsanlagen und -leitungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

2.5.1. Hausanschlüsse

Verschmutztes Abwasser aus Gebäuden und Gebäudeteilen ist in die öffentlichen Schmutzwasserkanäle einzuleiten.

2.5.2. Entwässerung belasteter Frei- und Verkehrsflächen

Frei- und Verkehrsflächen, auf denen wassergefährdende Stoffe transportiert oder gelagert werden, bzw. auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sind mit wasserundurchlässiger Oberfläche herzustellen. Die Flächen sind gegen seitliches Abfließen des Wassers (z. B. durch Aufkantungen) zu sichern und über die Schmutzwasserkanalisation zu entwässern.

2.6. Flächen für Abwasserbeseitigung, Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser

§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB

2.6.1. Retentionseinrichtungen - privat

Zur Rückhaltung des auf Dächern und unbelasteten Hofflächen anfallenden Niederschlagswassers sind auf den privaten Baugrundstücken Retentionseinrichtungen zu schaffen. Für die Bemessung des Rückhaltevolumens für Niederschlagswasser ist ein 5-jähriges Hochwasserereignis maßgebend.

Das zurückgehaltene Niederschlagswasser ist in die öffentlichen Einrichtungen zur Ableitung des Niederschlagswassers (Ableitungsgräben oder Regenwasserkanäle) gedrosselt einzuleiten.

2.7. Grünflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Die privaten Grünflächen sind im Bebauungsplan (zeichnerischer Teil) dargestellt. Sie dienen dem ökologischen Ausgleich und der Eingrünung.

2.8. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

2.8.1. Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Die Flächen sind im Bebauungsplan (zeichnerischer Teil) dargestellt.

Für die Gestaltung und künftige Nutzung der Flächen sind die Erläuterungen unter Ziffer 2.9 ff, Darstellungen im Bebauungsplan und die Vorgaben der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung maßgebend.

2.8.2. Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

2.8.2.1. Schonender Umgang mit Boden

Der Oberboden und der kulturfähige Unterboden sind bei Erdarbeiten getrennt auszubauen, zu sichern und, soweit für die gärtnerische Gestaltung im Plangebiet notwendig, sachgerecht zwischen zu lagern.

Unter- und Oberboden sind an den vorgesehenen Stellen wieder lagenweise aufzubringen. Vor dem Aufbringen ist ein verdichteter Untergrund aufzulockern.

2.8.2.2. Schutz von Vegetationsflächen und natürlich gewachsener Böden

Die natürlichen Bodenstandorte auf den nach § 9 Abs. 15 BauGB festgesetzte *Grünflächen* und den nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzte *Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zu Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft* sind während der Bauabwicklung durch Absperrungen und andere geeignete Vorkehrungen zu schützen. Die Flächen dürfen nicht von Fahrzeugen und Baumaschinen überfahren und nicht zur Ablagerung von Baustoffen oder zum Abstellen von Fahrzeugen und Maschinen genutzt werden. DIN 18920 ist zum Schutz von Vegetationsflächen anzuwenden.

2.8.2.3. Insektenfreundliche Beleuchtung

Für die Außenbeleuchtung auf den Baugrundstücken sowie für direkt und indirekt beleuchtete Werbeanlagen sind insektenfreundliche Leuchten zu verwenden. Dabei handelt sich warmweiße LED-Leuchten (SE/ST-Lampen), die nach oben abgeschirmt sind (Richtungscharakteristik) und ein vollständig gekapseltes Lampengehäuse aufweisen (kein Eindringen von Insekten).

2.8.2.4. Schutzmaßnahmen gegenüber wassergefährdenden Stoffen

Sicherung von Frei- und Verkehrsflächen, auf denen wassergefährdende Stoffe transportiert oder gelagert werden, bzw. auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, gegen seitliches Abfließen des Wassers durch Aufkantungen.

2.9. Bindungen für Bepflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ ist zu beachten.

2.9.1. Pflanzfestsetzungen auf privaten Grundstücken

2.9.1.1. Pflanzung von 13 Obsthochstämmen auf einer Magerwiese – Pfg 1

Zur Grünlandeinsaat und Unterhaltung siehe Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung: Ausgleichsmaßnahme A1.

2.9.1.2. Pflanzung von 5 Solitärbäumen – Pfg 2

Auf den im Bebauungsplan (zeichnerischer Teil) dargestellten Standorten sind großkronige, heimische und standortgerechte Solitärbäume zu pflanzen.

Zu Grünlandeinsaat und Unterhaltung siehe Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung: Ausgleichsmaßnahme A1.

2.9.1.3. Pflanzung einer Niederhecke – Pfg 3

Der als Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzte Abschnitt ist mit einer zweireihigen Niederhecke aus heimischen Sträuchern gemäß Pflanzenliste C zu bepflanzen. Vorgelagert ist ein Saumstreifen von jeweils ca. 1 m Breite einzurichten und zu unterhalten.

Zu Pflanzung, Anlage und Entwicklung der Saumstreifen und Unterhaltung siehe Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung: Ausgleichsmaßnahme A3.

2.9.1.4. Entwicklung einer extensiven Mähwiese – Pfg 4

Zu Grünlandeinsaat und Unterhaltung siehe Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung: Ausgleichsmaßnahme A4.

2.9.1.5. Festsetzung zur Begrünung und Bepflanzung privater Stellplätze – Pfg 5

Stellplatzreihen sind mit Pflanzflächen zu unterteilen. Je 5 Stellplätze ist mindestens ein großkroniger heimischer Baum (Pflanzenliste A) zu pflanzen. Die Pflanzfläche muss je Baum eine natürliche Bodenfläche von mindestens 12 m² aufweisen. Beim Ausfall von Bäumen sind Nachpflanzungen vorzunehmen.

Zur empfohlenen Einsaat und Unterhaltung siehe Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung: Ausgleichsmaßnahme A5.

2.9.1.6. Generelle Pflanzbindung für großkronige Bäume – Pfg 6

Auf den Baugrundstücken ist je angefangene 1.500 m² Grundstücksfläche mindestens ein großkroniger Laubbaum (Pflanzenliste A) zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die Pflanzfläche muss je Baum eine natürliche Bodenfläche von mindestens 12 m² aufweisen. Beim Ausfall von Bäumen sind Nachpflanzungen vorzunehmen.

Hinweis: Gepflanzte Bäume zur Begrünung von Stellplätzen (Pfg 5) sowie die im Plan dargestellten punktuellen Bindungen zur Pflanzung von großkronigen Bäumen (Pfg 2) können auf die generelle Pflanzbindung angerechnet werden.

2.9.1.7. Dachbegründung auf Gebäuden und Gebäudeteilen

Dachflächen von Gebäuden und Gebäudeteilen sind zu 70 % mit einer intensiven oder extensiven Dachbegrünung zu versehen.

Sofern Solarmodule flächig auf die Dacheindeckung montiert werden, kann in diesen Bereichen von der Dachbegrünung abgesehen werden. Bei aufgeständerten Paneelen (Flachdach) ist eine Kombination mit Dachbegrünung möglich und erwünscht.

2.9.1.8. Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen.

3. Hinweise

3.1. Entwässerung von Gebäuden, Drainagen, Grund- und Quellwasser

Zur Entwässerung von Gebäuden, zum Umgang mit Drainagen, Grund- und Quellwasser erteilt u.a. das Landratsamt Tuttligen - Wasserwirtschaftsamt Auskünfte.

3.1.1. Entwässerung von Gebäuden

Die örtliche Kanalisation ist so projektiert, dass für Unterkellerungen keine Entwässerungen im Freispiegelgefälle möglich sind.

Ablaufeinrichtungen, die unterhalb der Rückstauenebene liegen, sind mit Hebeanlagen und/oder Rückstauverschlüssen zu versehen.

3.1.2. Drainagen, Grund- und Quellwasser

Beim Anschnitt von Drainagen, Grund- und Quellwasser im Zuge von Erdarbeiten ist deren Vorflut zu sichern. Angeschnittene und privat erstellte Drainagen sind an den Regenwasserkanal bzw. an die offenen Ableitungsgräben für Regenwasser anzuschließen. Bei der Planung von privaten Drainageeinrichtungen ist ein möglicher Rückstau aus Anlagen zur Ableitung von Regenwasser zu berücksichtigen. Die Abwassersatzung der Gemeinde Denklingen ist zu beachten.

Ggf. muss das Untergeschoss von baulichen Anlagen durch eine "weiße Wanne" gesichert und somit wasserundurchlässig ausgebildet werden. Drainagen dürfen nicht an die Schmutzwasserkanalisation angeschlossen werden.

3.2. Boden und Baugrund

3.2.1. Baugrund und geotechnische Beratung

Zum Baugrund und zur geotechnischen Beratung stellt das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) Freiburg, Informationen zur Verfügung.

3.2.2. Bodenschutzkonzept und bodenkundliche Baubegleitung

Durch die Änderung des *Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes* (seit 01.01.2021) wird ab 5.000 m² Flächeninanspruchnahme durch ein Vorhaben, zuzüglich der bauzeitlich bedingten Flächeninanspruchnahmen, die Aufstellung eines Bodenschutzkonzeptes erforderlich. Ab 10.000 m² Flächeninanspruchnahme ist zusätzlich die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung erforderlich.

3.2.3. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Bodenschutz

- Auf die Minimierung der Bodenversiegelung ist zu achten (z.B. flächensparende Planentwürfe, mehrgeschossige Bauweise, möglichst kurze Zufahrten, Einbeziehung von Garagen in das Gebäude, Tiefgarage, Parken unter aufgeständerten baulichen Anlagen, Anlegung von Parkdecks, geländeangepasste Bauweise).
- Auf die Minimierung des Versiegelungsgrades ist zu achten (z.B. Dachbegrünungen, Verzicht auf Schottergärten, Verwendung wasserdurchlässiger Beläge für Zuwegungen, Zufahrten, Pkw–Stellplätze und Lagerplätze, wenn Belange des Grundwasserschutzes dem nicht entgegenstehen).
- Die Erdbewegungen sind auf ein unumgängliches Maß zu beschränken, wobei insbesondere die sinnvolle Wiederverwendung des anfallenden unbelasteten Bodenmaterials (z.B. Massenausgleich auf dem Grundstück, Aufbereitung von anstehendem Erdaushubmaterial) anzustreben ist. Unabhängig von den genannten Flächengrößen empfiehlt die Bodenschutzbehörde die Aufstellung eines Bodenschutzkonzepts mit Verwertungs- bzw. Beseitigungskonzepts für den anfallenden Bodenaushub.
- Eine Verwertung von Erdmaterial hat auf Grundlage der *VwV Bodenmaterial* zu erfolgen. Die Verwertung ist der Bodenschutzbehörde nachzuweisen.
- Bei geogen bedingt erhöhten Arsengehalte in den (Ober-)Böden auf Gemarkung Denkingen ist bei einer etwaigen Wiederverwendung oder Beseitigung von Erdmaterial außerhalb der Gemarkung Denkingen mit dem Landratsamt, Wasserwirtschaftsamt, Kontakt aufzunehmen. Anfallendes überschüssiges und unbelastetes Erdmaterial, das frei von bodenfremden Beimengungen ist und nicht verwertbar ist, kann auf der gemeindeeigenen Erddeponie ordnungsgemäß beseitigt werden.
- Bei den Bodenarbeiten sind die Vorgaben der *DIN 18915* und der *DIN 19731* einzuhalten sowie der § 12 BBodSchV zu beachten.
- Auf die Vermeidung von Bodenverdichtungen (z.B. verdichtungsarmes Arbeiten, Anlegen der Baustelleneinrichtung auf bereits befestigten oder künftig überbauten Flächen) ist zu achten. Flächen außerhalb des Geltungsbereiches dürfen nicht beansprucht werden und sind wirksam zu schützen.
- Schädliche Bodenveränderungen und Bodenverunreinigungen (u.a. Verfüllen der Baugruben mit Bauschutt oder Bauabfall) sind untersagt.
- Wird auf dem Baugrundstück zusätzliches Material angefahren, dann darf entweder nur unbelastetes Erdmaterial, welches die Zuordnungswerte Z 0 der *VwV Bodenmaterial* einhält, oder qualifiziertes Recyclingmaterial, welches mit Ausnahme der baustoffspezifischen Parameter die Zuordnungswerte Z 1.1 der *VwV Bodenmaterial* einhält, verwendet werden. Qualifiziertes Recyclingmaterial muss gebrochen, analytisch untersucht und bekannter Herkunft sein. Für die evtl. Verwendung von qualifiziertem Recyclingmaterial ist die schriftliche Zustimmung des Landratsamtes, Wasserwirtschaftsamt einzuholen.
- Auf die Fachliteratur (*Heft 10, Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei Flächeninanspruchnahmen*) und ergänzend auf das *Erdaushubmerkblatt* des Landratsamtes Tuttlingen, das auf der Homepage des Landratsamtes bei der Volltextsuche unter Erdaushub einzusehen ist, wird verwiesen.

3.2.4. Bodenfunde bei Erdarbeiten

Hinweise zur Archäologischen Denkmalpflege. Für den Fall, dass bei den Erdarbeiten Bodenfunde zu Tage treten, sind diese unverzüglich beim Landesdenkmalamt in Freiburg zu melden.

3.2.5. Baugrund und geotechnische Beratung

Hinweise und Informationen zum Baugrund und zur geotechnischen Beratung stellt das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) Freiburg zur Verfügung.

3.3. Geotechnik

Als Baugrund steht Braunjura α , Opalinuston, an.

Den privaten Bauherren wird empfohlen, auf eigene Kosten, objektbezogene geotechnische Beratungen durch ein privates Ingenieurbüro durchführen zu lassen.

3.4. Archäologische Denkmalpflege

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 20 des Denkmalschutzgesetzes (zufällige Funde) das Landesdenkmalamt, Archäologische Denkmalpflege, Marienstr. 10a, 79098 Freiburg, Tel.: 0761/20712-0 unverzüglich zu benachrichtigen ist, falls Bodenfunde bei Erdarbeiten in diesem Gebiet zutage treten. Auch ist die Archäologische Denkmalpflege hinzuzuziehen, wenn Bildstöcke, Wegkreuze, alte Grenzsteine oder ähnliches von den Baumaßnahmen betroffen sein sollten.

3.5. Pflanzenlisten

Im Plangebiet sollen heimische und standortgerechte Gehölze, ausgehend von der potentiellen natürlichen Vegetation, dazu typische eingebürgerte Arten, gepflanzt werden. Bei extremen Standorten, z. B. bei einer Straßenraumbepflanzung, kann auch auf Sortenzüchtungen zurückgegriffen werden.

Pflanzenliste A Großkronige Bäume 1. Ordnung	
Acer platanoides	- Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	- Bergahorn
Fagus sylvatica	- Rotbuche
Fraxinus excelsior	- Gemeine Esche (aktuell, wegen des Eschentriebsterbens zurückstellen)
Quercus petraea	- Traubeneiche
Quercus robur	- Stieleiche
Tilia platyphyllos	- Sommerlinde
Ulmus glabra	- Bergulme

Pflanzenliste B Mittel- bis kleinkronige Bäume 2. Ordnung	
Acer campestre	- Feldahorn
Carpinus betulus	- Hainbuche
Sorbus aria	- Mehlbeere

Pflanzenliste C Sträucher			
Cornus sanguinea	- Hartriegel	Prunus spinosa	- Schlehe
Corylus avellana	- Haselnuss	Rosa canina	- Hunds-Rose

Crataegus laevigata	- Zweigriffl. Weißdorn	Rosa glauca	- Rotblatt-Rose
Crataegus monogyna	- Eingriffl. Weißdorn	Rosa jundzii	- Raublättrige Rose
Euonymus europaeus	- Pfaffenhütchen	Rosa rubiginosa	- Wein-Rose
Juniperus communis	- Gemeiner Wacholder	Rosa vosagiaca	- Blaugrüne Rose
Ligustrum vulgare	- Gewöhl. Liguster	Rhamnus catharticus	- Kreuzdorn
Lonicera alpigena	- Alpen-Heckenkirsche	Sambucus racemosa	- Roter Holunder
Lonicera xylosteum	- Rote Heckenkirsche	Viburnum lantana	- Wolliger Schneeball

Pflanzenliste D	
Hochstämme heimischer Obstsorten	
Die vom <i>Amt für Flurneuordnung und Landentwicklung Rottweil</i> zusammengestellte Liste für den Obstbaumlehrpfad Denkingen-Spaichingen enthält eine Vielzahl geeigneter Obstsorten. Exemplarisch werden nachstehend nur einige Obstbaumarten und -sorten gelistet.	
Äpfel (Hochstämme)	Birnen (Hochstämme)
Jakob Lebel	Oberösterreichische Weinbirne
Bohnapfel	Denkinger Zuckerbirne
Maunzenapfel	Heubirne
Boskoop	Grüne Jagdbirne
Danziger Kantapfel	Schweizer Wasserbirne
Dürbheimer Sämling	Gelbmöstler
Spaichinger Weinapfel	Gute Graue
Bittenfelder	Kolbinger Goldbirne
Roter Bellefleur	Wildbirne (<i>Pyrus communis</i>)
Zwetschgen / Mirabellen (Hochstämme)	
Denkinger Hauszwetschge	Oullins Reneklode
Nancy Mirabelle	Große grüne Reneklode

Ausgefertigt:

Denkingen, den

.....

Rudolf Wuhrer, Bürgermeister